

Sprechzeiten
Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Teile der Bevölkerung im Sinne der Vorschrift sind inländische Personenmehrheiten, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale unterscheiden, welche äußerer oder innerer Art sein können. Gemeint sind auch Bevölkerungsteile, die durch ihre politische oder weltanschauliche Überzeugung oder durch soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse als besondere identifizierbare Gruppe erkennbar sind (Fischer/Fischer § 130 Rn. 4). Vorauszusetzen ist nach der Schutzrichtung der Norm indes, dass der angegriffene Personenkreis durch die Adressaten der Äußerung abgrenzbar ist, woran es bei solchen Merkmalen fehlen kann, die nur durch eine nähere Betrachtung einzelner Personen festgestellt werden können oder allein der Vorstellungswelt des Täters verhaftet sind und sich nicht objektivieren lassen.

Dies trifft vorliegend auf den verwendeten Begriff "Nazi" zu. Historisch betrachtet leitet sich der Begriff "Nazi" von "Nationalsozialist" ab und bezeichnet historisch Personen, die der heute verbotenen NSDAP angehörten oder ihre Ideologie unterstützen. Nach Auflösung und Verbot der NSDAP besteht insoweit keine durch eine Parteizugehörigkeit identifizierbare homogene Personengruppe. Der Begriff ist in der heutigen Verwendung nicht geeignet, um im Sinne der Vorschrift einen abgrenzbaren Teil der Bevölkerung zu bezeichnen. Insoweit unterliegt die Verwendung des Begriffs in der öffentlichen Debatte teils einem Wandel. Der Begriff wird in der öffentlichen Debatte regelmäßig als bewusste Abgrenzung der eigenen politischen Einstellung des jeweiligen Verwenders im Verhältnis zum jeweiligen Adressaten genutzt, wobei häufig dem jeweiligen Adressaten eine im politischen Spektrum eher "rechte" Einstellung zugeschrieben wird. Zugleich stellt die Darstellung als "rechts" oder "links" und insoweit auch unter einem heute politischen Sammelbegriff wie "die Nazis" kein geeignetes Angriffsziel dar, da der hierdurch bezeichnete Personenkreis so groß und unüberschaubar sowie derart zahlreiche, sich teilweise deutlich unterscheidende politische Ausprägungen und Einstellungen umfasst, dass seine Abgrenzung auf Grund bestimmter Merkmale von der Gesamtbevölkerung nicht möglich ist (vgl. BGH Ur. v. 3.4.2008 – 3 StR 394/07, BeckRS 2008, 6865).

Es existiert insoweit keine homogene Personengruppe, die sich selbst als "Nazis" identifiziert oder in der Gesamtbevölkerung gefestigt als "Nazis" wahrgenommen und identifiziert wird. Es handelt sich somit in der hier konkreten Verwendung um einen politischen "Kampfbegriff", der sich gegen eine unüberschaubare in politischen Spektrum eher "rechts" einzuordnenden Personenkreis richtete. Im Ergebnis liegt kein Teil der Bevölkerung im Sinne der Strafnorm vor.

Es besteht auch kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB. Hiernach wird bestraft, wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d StGB in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) billigt.

Mithin müsste eine Katalogtat der vorgenannten Normen gebilligt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da das aufgezeigte Video allenfalls Taten nach § 240 StGB ("*Schmeißt die Nazis raus*") und § 223 Abs. 1 StGB ("*schlag' die Nazi-Sau Mach' sie kaputt, das ist unser Haus, das ist unser Club*") anspricht. Diese Delikte sind indes von den vorgenannten Katalogen nicht umfasst. Mithin liegt keine tatbestandliche Billigung von Straftaten vor, sodass offengelassen werden kann, ob das Abspielen und Mitsingen eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens begründet, da es sich wohl um eine

geschlossene Parteifeier eines umgrenzten miteinander verbundenen Personenkreises handelte.

7
Mit freundlichen Grüßen

7
Staatsanwalt